

TE OGH 2022/8/29 60b94/22z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.2022

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Gitschthaler als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen und Hofräte Dr. Nowotny, Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer, Dr. Faber und Mag. Pertmayr als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei A* Bankaktiengesellschaft, *, vertreten durch Dr. Günther Klepp und andere Rechtsanwälte in Linz, gegen die beklagte Partei C* L*, vertreten durch Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, Rechtsanwalt in Salzburg, wegen 109.765,07 EUR sA, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Linz als Berufungsgericht vom 22. Februar 2022, GZ 4 R 186/21g-18, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

[1] 1.1 Die Beurteilung der „Ungewöhnlichkeit“ einer Klausel iSd § 864a ABGB ist stets von der Kasuistik des Einzelfalls geprägt und auf die singuläre Rechtsbeziehung der Streitteile zugeschnitten, sodass darin grundsätzlich keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO zu erblicken ist (RS0122393). Das gilt auch für „Erstreckungsklauseln“ in Bürgschafts- oder Pfandbestellungsverträgen (6 Ob 259/06s), die von der Rechtsprechung durchaus auch als nicht nach § 864a ABGB ungültig angesehen wurden (vgl 6 Ob 95/16p [ErwGr 2.2.1.]; 3 Ob 96/11f). [1] 1.1 Die Beurteilung der „Ungewöhnlichkeit“ einer Klausel iSd Paragraph 864 a, ABGB ist stets von der Kasuistik des Einzelfalls geprägt und auf die singuläre Rechtsbeziehung der Streitteile zugeschnitten, sodass darin grundsätzlich keine erhebliche Rechtsfrage iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zu erblicken ist (RS0122393). Das gilt auch für „Erstreckungsklauseln“ in Bürgschafts- oder Pfandbestellungsverträgen (6 Ob 259/06s), die von der Rechtsprechung durchaus auch als nicht nach Paragraph 864 a, ABGB ungültig angesehen wurden vergleiche 6 Ob 95/16p [ErwGr 2.2.1.]; 3 Ob 96/11f).

[2] 1.2 In der von der Beklagten unterfertigten Pfandbestellungsurkunde über die Einräumung einer Höchstbetragshypothek ist unter Punkt 2) „Besicherte Forderung“ gleich zu Beginn angeführt, dass die Verpfändung der Liegenschaften der Beklagten zur Sicherstellung aller Forderungen der Klägerin gegen den Kunden [den Hauptschuldner] aus bereits eingeräumten und in Zukunft gewährten Krediten und Darlehen dient. In Punkt 8) der Pfandbestellungsurkunde mit der fett gedruckten Überschrift „Besondere Bestimmungen, wenn der Kunde und Eigentümer des Pfandgegenstands nicht ident sind“ wird eingangs darauf hingewiesen, dass die Verpfändung zur

Sicherstellung bestehender und künftiger Forderungen gemäß Punkt 2) erfolgt und die Pfandhaftung daher auch künftige Finanzierungen erfasst. Dafür wird dem Pfandbesteller ein Kündigungsrecht eingeräumt, wodurch nach der Kündigung neu abgeschlossene Finanzierungen nicht mehr von der Pfandhaftung umfasst sind.

[3] 1.3 Die Vorinstanzen waren der Auffassung, die vorliegende „Erstreckungsklausel“ sei nicht zu beanstanden, weil sie beim betreffenden Geschäftstyp häufig Verwendung finde, klar formuliert und auch nicht im Erscheinungsbild der Urkunde „versteckt“ sei. Darin ist keine korrekturbedürftige Fehlbeurteilung zu erblicken (vgl 3 Ob 96/11f). [3] 1.3 Die Vorinstanzen waren der Auffassung, die vorliegende „Erstreckungsklausel“ sei nicht zu beanstanden, weil sie beim betreffenden Geschäftstyp häufig Verwendung finde, klar formuliert und auch nicht im Erscheinungsbild der Urkunde „versteckt“ sei. Darin ist keine korrekturbedürftige Fehlbeurteilung zu erblicken vergleiche 3 Ob 96/11f).

[4] 2.1 Zwar wurden Erstreckungsklauseln als gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB angesehen, wenn damit ohne jede Obergrenze die Haftung für alle künftigen Forderungen der Bank auferlegt werden soll (3 Ob 46/19i [Drittpfandbestellung]; 6 Ob 212/09h [Bürgschaft]). [4] 2.1 Zwar wurden Erstreckungsklauseln als gröblich benachteiligend iSd Paragraph 879, Absatz 3, ABGB angesehen, wenn damit ohne jede Obergrenze die Haftung für alle künftigen Forderungen der Bank auferlegt werden soll (3 Ob 46/19i [Drittpfandbestellung]; 6 Ob 212/09h [Bürgschaft]).

[5] 2.2 Diese Entscheidungen sind hier jedoch nicht einschlägig, weil dem Pfandbesteller (der Beklagten) – anders als bei den in den soeben zitierten Entscheidungen geprüften Klauseln – eine Kündigungsmöglichkeit unabhängig vom Bestehen offener Verbindlichkeiten eingeräumt wurde. In einem solchen Fall ist durch die Erstreckungsklausel keine gröbliche Benachteiligung des Pfandbestellers erkennbar (3 Ob 96/11f [ErwGr 3.]), weil keine schrankenlose und letztlich unüberschaubare Haftung droht. Mit dieser Judikatur, auf die sich auch das Berufungsgericht gestützt hat, setzt sich die Revision inhaltlich nicht auseinander.

[6] 3. Auch auf die bereits vom Berufungsgericht dargelegte Judikatur zur Aufklärungspflicht einer Bank (auch) außerhalb des Anwendungsbereichs des § 25c KSchG (vgl etwa 4 Ob 254/14b mwN) geht die Revision nicht ein. Im Übrigen ließe sich den Feststellungen auch nicht entnehmen, dass im Zeitpunkt der Pfandbestellung absehbar gewesen wäre, dass die Hauptschuldnerin zur Kreditrückzahlung nicht in der Lage sein werde. Mit ihrem kursorischen und nicht näher konkretisierten Hinweis, es bedürfe im Verbraucherschutzbereich einer – im vorliegenden Fall unterlassenen – „umfassenden Aufklärung und Information“ des Pfandbestellers, wobei diese Informations- und Aufklärungspflichten „aus der allgemeinen Transparenz- und Informationsverpflichtung des § 6 KSchG“ erfließen, vermag die Revision keine erhebliche Rechtsfrage zur Darstellung zu bringen. [6] 3. Auch auf die bereits vom Berufungsgericht dargelegte Judikatur zur Aufklärungspflicht einer Bank (auch) außerhalb des Anwendungsbereichs des Paragraph 25 c, KSchG vergleiche etwa 4 Ob 254/14b mwN) geht die Revision nicht ein. Im Übrigen ließe sich den Feststellungen auch nicht entnehmen, dass im Zeitpunkt der Pfandbestellung absehbar gewesen wäre, dass die Hauptschuldnerin zur Kreditrückzahlung nicht in der Lage sein werde. Mit ihrem kursorischen und nicht näher konkretisierten Hinweis, es bedürfe im Verbraucherschutzbereich einer – im vorliegenden Fall unterlassenen – „umfassenden Aufklärung und Information“ des Pfandbestellers, wobei diese Informations- und Aufklärungspflichten „aus der allgemeinen Transparenz- und Informationsverpflichtung des Paragraph 6, KSchG“ erfließen, vermag die Revision keine erhebliche Rechtsfrage zur Darstellung zu bringen.

Textnummer

E135954

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:0060OB00094.22Z.0829.000

Im RIS seit

19.09.2022

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at